

Anhang 8

**Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
im Schweizerischen Carrosseriegewerbe
vom 1. Januar 2014-2017**

Vereinbarung per 1. Januar 2017

A. Lohnanpassung für die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone VD, VS, NE, JU, FR und aus dem Verwaltungsbezirk Berner Jura/Arrondissement Jura bernois, sofern diese nicht Mitglied bei einem der vertragsschliessenden Parteien sind (Art. 3.1.3)

1. Lohnanpassung

Die Sozialpartner haben sich auf keine neue Lohnvereinbarung einigen können. Somit bleiben die Löhne und auch die Mindestlöhne für 2017 unverändert. Der Index von 110.1 Punkten (Basis Mai 2000 = 100) gilt als ausgeglichen.

2. Mindestlöhne (Art. 36 GAV)

Die vertraglichen Mindestlöhne bleiben gegenüber 2016 unverändert. Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art 34.2 GAV mit dem Divisor von 177.7 zum Monatslohn.

	pro Stunde	pro Monat
a) für gelernte Arbeitnehmer des Carrosseriegewerbes mit bestandenem Qualifikationsverfahren (EFZ)		
• im ersten Jahr nach dem QV *	CHF 23.64	CHF 4'200.00
b) für Arbeitnehmer mit einem Eidg. Berufsattest (EBA)		
• im ersten Jahr nach Abschluss.	CHF 21.38	CHF 3'800.00
c) für Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss in der Carrosseriebranche, ab 20. Altersjahr	CHF 21.24	CHF 3'775.00

* Dellen-Drücker werden wie gelernte Arbeitnehmer nach 4-jähriger Lehre (EFZ) behandelt.

Art. 36 Abs. 3 GAV bleibt vorbehalten.

- EFZ** Eidg. Fähigkeitszeugnis
- EBA** Eidg. Berufsattest
- QV** Qualifikationsverfahren (ehem. LAP)

Die Zuschläge für Stundenlöhne sind im Anhang 6 GAV 2014 – 2017 ersichtlich.

Zofingen, Bern, Olten, Dezember 2016

Für den Schweizerischen Carrosserieverband (VSCI)

Der Zentralpräsident Der Geschäftsführer

Hans-Peter Schneider Guido Buchmeier

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin Der Co-Vizepräsident Der Branchenverantwortliche

Vania Alleva Aldo Ferrari Vincenzo Giovannelli

Für die Gewerkschaft SYNA

Der Präsident Der Branchenleiter

Arno Kerst Nicola Tamburrino